

— (Italienisches Weizenmehl.) Aus Graz wird uns telegraphiert: Mit einer höchst wichtigen Strafsache beschäftigte sich gestern das Bezirksgericht. Angeklagt wegen Preistreiberei und wegen fälschlicher Bezeichnung eines Lebensmittels waren der Direktor des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften Albin Ahtschin, der Beamte des Verbandes Franz Braunsfeld und drei Grazer Kaufleute, die Mehl vom Verbande gekauft und weiter vertrieben hatten. Als sich in Graz Mangel an Mehl fühlbar machte, schickte der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften seinen Einkaufsbeamten Franz Braunsfeld in das Küstenland und nach Triest, um Mehl, Reis, Teigwaren etc. zu kaufen. Diese Waren sollten bei der Verproviantierung von Graz Verwendung finden. Verschiedene Aktionen schlugen fehl. Wohl aber gelang es Ende Mai, über Cormons eingeschmuggetes italienisches Mehl zu bekommen, und zwar eineinhalb Waggons mit rund 15.000 Kilogramm. Der Preis war 2 Kronen 60 Heller, da zwei verschiedene Typen geliefert wurden. Dieses Mehl wurde zum Preise von 3 Kronen 20 Heller in Graz von Plahagenten als reinstes italienisches Mehl ausbezogen und als Nullermehl fakturiert. Ein Engrossist erwarb einen größeren Posten dieses Mehls. Im Detailhandel wurde es um drei Kronen fünfzig Heller per Kilogramm an die Kunden verkauft. In Wirklichkeit war es aber nur Mehl, das etwa der Type Nr. 2 am Wiener Plage entsprechen würde. Nach Erstattung der Anzeige wurden noch etwa 13.000

Kilogramm dieses Mehls beschlagnahmt und unter Sperre gebracht. Direktor Ahtschin verantwortete sich dahin, daß der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften keinen Gewinn erzielen wollte, sondern seinen Teil beitragen wollte, die Lebensmittelfrage für Graz zu lösen. Die Fakturierung als Nullermehl sei irrtümlich geschehen.

Bezirksrichter Planzensteiner verurteilte Direktor Ahtschin wegen Preistreiberei und fälschlicher Bezeichnung als reines Weizenmehl zu tausend Kronen Geldstrafe, im Nichteinbringlichkeitsfalle zu hundert Tagen Arrest. Die drei angeklagten Kaufleute, die das minderwertige Mehl als „Nullermehl“ in Handel brachten, wurden zu Geldstrafen von 20 bis 100 Kronen verurteilt. Der Einkaufsbeamte Braunsfeld wurde freigesprochen. In der Urteilsbegründung bemerkte der Richter, es sei gleichgiltig, ob der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften einen Gewinn erzielt habe. Die kaiserliche Verordnung betreffe lediglich das Fördern eines übermäßigen Preises. Der Verband könne ja angesichts der neuen Ernte das teure Mehl beschaffen haben, um das Sinken der heimischen Mehl- und Getreidepreise zu verhindern. Sowohl der staatsanwaltschaftliche Funktionär Dr. Meli wie alle Verteidiger meldeten gegen das Urteil die Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde an. Die Beschlagnahme der 13.000 Kilo Mehl wurde vom Richter gleichfalls bestätigt.